

Mordprozeß und Strafe im frühen Athen

Koji Hirayama

I

In Athen wurde die Abänderung und Kodifikation der bestehenden Gesetze 410 v. Chr. in Angriff genommen, und als Teil davon wurde das Mordgesetz Drakons 409/8 v. Chr. in eine Stele eingemeißelt. Der allgemein anerkannten Meinung zufolge ist der Gesetzestext die Reproduktion des 621/0 v. Chr. erlassenen Originals¹, aber auf dem bestehenden Teil der Stele (*IG I³. 104*) ist keine Vorschrift über vorsätzlichen Mord zu finden, obwohl sich welche über unvorsätzliche Tötung befinden. Es ist vorgeschrieben, daß wer jemand ohne Absicht tötet, zur Strafe in die Verbannung geschickt wird, jedoch ihm erlaubt wird, in die Heimat zurückzukehren, wenn alle Verwandten des Opfers bis zum bestimmten Grad in einen Vergleich einwilligen. Welche Strafe wurde über jemand verhängt, der einen vorsätzlichen Mord begangen hatte? Da es doch überhaupt kein zeitgenössisches Material gibt, das die wirkliche Sachlage der Zeit der Gesetzgebung Drakons zeigt, muß man irgendeinen Schlüssel in den Gerichtsreden der klassischen Zeit suchen.

In *Gegen Meidias* nennt Demosthenes sowohl die Todesstrafe wie die Verbannung als die Strafen für vorsätzlichen Mord², und der Angeklagte in der ersten *Tetralogie* Antiphons auch³. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß eine von den beiden Strafen über jemand, der einen anderen absichtlich getötet hatte, alternativ verhängt wurde, weil es einige anders heißenden Stellen gibt. In Antiphons Rede *Über den Mord von Herodes* sagt Euxitheos, der Angeklagte, das Gesetz schreibe vor, daß

¹ Stroud (1968) 60-4; Gagarin (1981) 23-9; Carawan (1998) 80.

² 21. 43: ἔπειθ' οἱ φοικοὶ [sc. νόμοι] τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγία καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιόσι, τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἤξιωσαν. Die Beschlagnahme des Vermögens (δήμευσις τῶν ὑπαρχόντων) wird die Nebenstrafe gewesen sein, die jeder von den beiden anderen hinzugefügt wurde. Vgl. MacDowell (1963) 115-7.

³ 2. 2. 9: εἰάν δὲ νῦν καταληφθεὶς ἀποθάνω, ἀνόσια ὀνειδέη τοῖς παισὶν ὑπολείψω, ἢ φυγῶν γέρων καὶ ἄπολις ὦν ἐπὶ ξενίας πτωχεύσω.

die Todesstrafe auf vorsätzlichen Mord stehe, ohne die Verbannung als die andere Alternative auch nur andeutend zu erwähnen⁴. Auch Demosthenes sagt in *Gegen Aristokrates*:

ἀν δὲ δόξη τὰ δίκαι' ἐγκαλεῖν καὶ ἔλη τὸν δεδρακότα τοῦ φόνου, οὐδ' οὕτω κύριος γίνεταί τοῦ ἀλόντος, ἀλλ' ἐκείνου μὲν οἱ νόμοι κύριοι κολάσαι καὶ οἷς προστέτακται, τῷ δ' ἐπιδεῖν διδόντα δίκην ἔξεστιν, ἣν ἔταξ' ὁ νόμος, τὸν ἀλόντα, πέρα δ' οὐδὲν τούτου. (23. 69)

Unter dem Ausdruck „die gesetzlich vorgeschriebene Strafe bekommen“ (διδόντα δίκην ἣν ἔταξ' ὁ νόμος) muß man den Euphemismus verstehen, dessen Sinn „hingerichtet werden“ ist⁵. Warum dann gibt Demosthenes in *Gegen Meidias* auch die Verbannung auf Lebenszeit (ἀειφυγία) als eine der Strafen für vorsätzlichen Mord an? Der beste Weg, diesen Widerspruch aufzuklären, wäre zu schließen, daß der eines vorsätzlichen Mordes Angeklagte zur lebenslänglichen Verbannung verurteilt wurde, falls er nach der ersten Verteidigungsrede die Hoffnung aufgegeben hatte, den Prozeß zu gewinnen, und ins Ausland geflohen war⁶, um der Todesstrafe zu entgehen, dann *in absentia* für schuldig befunden worden war⁷.

Allein eine der Vorschriften, die Demosthenes in *Gegen Aristokrates* zitiert, läßt einen mit dieser Schlußfolgerung zögern. Der Text der Vorschrift, in dem die vier Umstände aufgezählt werden, worunter Tötung legalisiert wird (wenn jemand tötet: den Gegner während eines Wettkampfs unabsichtlich; einen auflauernden Wegelagerer auf der Straße; einen seiner Kameraden inmitten einer Schlacht wegen der Verwechslung mit einem Feind; einen Mann beim Geschlechtsverkehr mit seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter oder Konkubine, die er sich zur Zeugung von Kindern hält),

⁴ 5. 10: ἔπειτα τίμησίν μοι ἐποίησαν, ἀνταποθανεῖν τοῦ νόμου κειμένου τὸν ἀποκτείναντα,

⁵ Es scheint, daß die Ankläger den zum Tode Verurteilten häufig verlacht haben, um ihren Rachdurst zu löschen. Vgl. Aeschin. 2. 181f.

⁶ Vgl. Antiph. 4. 4. 1, 5. 13, Dem. 23. 69, Poll. 8. 117.

⁷ MacDowell (1968) 113-5. Als er die Verbannung auf Lebenszeit nannte, vielleicht dachte Demosthenes auch an den Fall des vorsätzlichen Mordes an einem ausländischen Einwohner. — *Lex. Seg.* 194. 12f. (Δικῶν ὀνόματα s. v. φονικόν): ἐὰν μέτοικόν τις ἀποκτείνῃ, φυγῆς μόνον κατεδικάζετο· ἐὰν μέντοι ἀστόν, θάνατος ἢ ζημία. Vgl. Saunders (1991) 238 Anm. 107.

schließt mit den Worten: „τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα“ (23. 53). Das Wort „φεύγειν“ darf nicht als „vor Gericht stehen“ aufgefaßt werden, denn auch in solchen Fällen, wie hier angeführt sind, wurde der Töter doch angeklagt⁸. Beispielsweise plädiert Euphiletos, der Angeklagte in *Über den Mord von Eratosthenes* von Lysias, auf nicht schuldig mit der Begründung, daß er Eratosthenes beim Ehebrechen erwischt und getötet hat⁹. Deshalb ist der Sinn des Wortes „φεύγειν“ hier nichts anders als „in die Verbannung geschickt werden“. Das heißt, daß die Worte am Ende dieses Textes andeuten, daß der Töter zur Strafe in die Verbannung geschickt wird, sofern seine Mordtat nicht legalisiert wird. Warum ist die Todesstrafe als eine der im Normalfall über den Töter verhängten Strafen nicht erwähnt, obwohl zwei von den vier Tötungsarten, die von dieser Vorschrift legalisiert sind, zur Kategorie des vorsätzlichen Mordes gehören¹⁰?

Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, daß man vermutet wie folgt: In Athen in der Zeit der Gesetzgebung Drakons, ebenfalls in älteren Zeiten, war es (gewohnheitsrechtlich) festgelegt, daß vorsätzlicher Mord mit der Verbannung auf Lebenszeit bestraft wurde, während die Strafe für unvorsätzliche Tötung die Verbannung unter der Bedingung war, daß dem Töter erlaubt wurde, heimzukehren, wenn die Hinterbliebenen ihm verziehen hatten. Und irgendwann, während dies gültig war, wurde der fragliche Gesetzestext abgefaßt. Später wurde die Bestimmung über vorsätzlichen Mord abgeändert und die lebenslängliche Verbannung wurde durch die Todesstrafe ersetzt, jedoch dieser Text blieb unverändert. Man hätte ja den Schlußsatz „τούτων ἕνεκα ...“ gegen „νηποιεῖ τεθνάναι“, oder die Phrase „μὴ φεύγειν“ gegen „μήτε ἀποθανεῖν μήτε φεύγειν“ (*vel sim.*) austauschen sollen, aber solche Änderung war nicht notwendig, da der Zweck dieser Vorschrift war festzusetzen, in welchen Fällen Tötung legalisiert wurde.

⁸ Gagarin (1981) 114 Anm. 8; Carawan (1998) 94f.

⁹ Wenn der eines Mordes Angeklagte behauptet, seine Mordtat legal zu sein, fand die Verhandlung vor dem Gericht an Delphinion statt. Vgl. Dem. 23. 74, Ps.-Arist. *Ath. Pol.* 57. 3.

¹⁰ Gagarin (1981) 115, der der Meinung ist, daß die Todesstrafe und die lebenslängliche Verbannung die Alternativstrafen für vorsätzlichen Mord waren, erklärt wenig überzeugend: „In accordance with rhetorical necessity the speaker might emphasize the death penalty or exile ...“. Abgesehen von anderen Stellen, hier kann der Redner ganz und gar nicht willkürlich sein, da er doch einen realen Gesetzestext verliest.

Ein lokrisches Siedlungsgesetz, das aufs späte 6. Jh. v. Chr. geschätzt ist (ML 13), würde solche Vermutung nahelegen. Der Text dieses Gesetzes deutet an, daß man den Mörder und dessen ganze Familie in die Verbannung schickt, dessen Vermögen beschlagnahmt und dessen Wohnung zerstört¹¹. Wahrscheinlich folgt das dem Brauch älterer Zeit, denn Demosthenes sagt, die Lokrer seien was das Recht betrifft äußerst konservativ eingestellt und hielten die von den Vorfahren ererbten Gesetze steif und fest. Wer einen Gesetzentwurf aufs neue vorlegen wolle, müsse den Vorschlag machen, sich ein Seil um den Hals wickelnd; wenn sein Vorschlag angenommen worden sei, werde das Seil aufgewickelt, wenn aber abgelehnt, werde er sofort stranguliert. Deswegen sei in Lokris in den vergangenen zweihundert Jahren nur ein neues Gesetz erlassen worden (24. 139-41). In bezug auf die Verbannung des Mörders und die Zerstörung seines Hauses bemerkt Latte: „Das Ziel ist rein negativ: der Mann, dessen Dasein den Frieden der Gemeinde zu stören droht, wird entfernt, jede Spur seines Andenkens vernichtet¹².“ Wenn die Ordnung der Gemeinschaft durch einen Mord gestört worden war, sahen es die Griechen dafür an, daß die Gemeinschaft durch Blutvergießen befleckt worden war¹³, und sie glaubten, daß die Ordnung durch die Entfernung des Mörders wiederhergestellt wurde, d. h., die Gemeinschaft dadurch gereinigt wurde¹⁴. Die Verbannung war keine Strafe im modernen Sinn, sondern ein Reinigungsritual.

Wer einer unvorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen worden war, mußte in Athen in einer bestimmten Zeit auf einem festgelegten Weg ins Ausland weggehen, und wenn er in die Heimat zurückkam, nachdem er sich mit den Verwandten des Getöteten verglichen hatte, wurde es ihm auferlegt, den Göttern Opfer zu bringen, sich zu reinigen, u. a.¹⁵. Das zeigt deutlich, daß man die Verbannung des Mörders für ein Ritual hielt¹⁶. Der Zweck war selbstverständlich, das *μίασμα* zu beseitigen und die

¹¹ 11-14: αὐτὸς μὲν φερρέτω καὶ γεγεὰ ἄματα πάντα, χρήματα δὲ δαμευόσθων καὶ φοικία κατασκαπτέσθω κατὰ τὸν ἀνδρεφοικικὸν τετθμόν. Plutarch erzählt, daß die einen Mord an Hesiod Begangenen von Lokrern lebendig ins Meer versenkt wurden und ihre Häuser zerstört wurden (*Conv. sept. sap.* 162b-e).

¹² Latte (1931) 281.

¹³ Parker (1983) 120f.

¹⁴ Der Zweck der Zerstörung des Hauses vom Mörder wäre auch die Reinigung der Gemeinschaft. Vgl. Connor (1985), bes. 90-6.

¹⁵ Dem. 23. 72.

¹⁶ Burkert (1970) 361.

Ordnung der Stadt wiederherzustellen.

II

Im Mordgesetz Drakons steht dicht nach der Strafbestimmung für unvorsätzliche Tötung („καὶ ἐὰν μὴ ἔκ προνοίας κτείνῃ τις τινα, φεύγειν“¹⁷) die Vorschrift über Gerichtsverfahren. Sie lautet dahin, daß der Basileus den Töter oder den Anstifter einer Tötung für schuldig erklärt und die Epheten das Urteil fällen¹⁷. Trifft diese Vorschrift nur auf unvorsätzliche Tötung zu, oder auch auf vorsätzlichen Mord?

Im Falle eines vorsätzlichen Mordes verhandelte man im 4. Jh. v. Chr. gegen den Mörder vor dem Areopag¹⁸, aber in der Zeit Drakons werden die Epheten wohl auch in diesem Falle für die Verhandlung verantwortlich gewesen sein, denn Plutarch bemerkt, daß Drakon die Areopagiten niemals erwähnt und in bezug auf Tötung immer die Epheten anspricht¹⁹. Nachdem er dies als den Beweisgrund derer angeführt hat, die die Meinung vertreten, daß Solon den Rat des Areopags gründete, zitiert Plutarch das Amnestiegesetz Solons als Gegenbeweis dazu:

ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἄρειου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνοῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμός ἐφάνη ὅδε. (*Sol.* 19. 4)

In diesem Text steht, wie Ruschenbusch hinweist²⁰, die Phrase „ἐξ Ἄρειου πάγου“ in Zusammenhang mit „ἐπὶ τυραννίδι“, und „ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου“ mit „ἐπὶ φόνοῳ ἢ σφαγαῖσιν“. Daraus folgt, daß der Areopag vor dem Amtsantritt Solons als Archon bereits existierte, doch er damals hauptsächlich rein politische Verbrechen einschließlich Errichtung einer Tyrannenregierung verhandelte und für Tötung nicht

¹⁷ *IG I³*. 104. 11-13: δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἴτιον φόνου εἶ[ναι τὸν ἐργασάμενον] ἢ βουλευσάντα· τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι. Die in der Klammer stehende Buchstaben hat Gagarin (1981) 39 restauriert; auch Stroud (1968) 47 in ähnlicher Art: ... εἶ[τε τὸν αὐτόχειρα εἶτ]ε βουλευσάντα.

¹⁸ *Dem.* 23. 22, *Ps.-Arist. Ath. Pol.* 57. 3.

¹⁹ *Sol.* 19. 3.

²⁰ Ruschenbusch (1960) 134f.

zuständig war. Die Epheten und das Gericht an Prytaneion übten noch im 4. Jh. v. Chr. die Gerichtsbarkeit für Mordfall aus (die ersteren übernahmen die Verhandlung vor den drei Gerichten: an Palladion, an Delphinion und in Phreatto), und das letztere war besonders auffällig unter den fünf Gerichten in Athen.

Vor diesem Gericht fand die Verhandlung statt, falls der Töter unbekannt war und falls ein Tier oder ein unbelebtes Objekt jemens Tod verursacht hatte. Für die Verhandlung zuständig waren der Basileus und die Phylobasileis, die Oberhäupter der vier Stämme vor der Verfassungsreform von Kleisthenes²¹. Der Ansicht von Ruschenbusch²² über die Einzelheiten des Gerichtsverfahrens zufolge schworen die Verwandten des Opfers einen Eid bei der Anklage unter einer Selbstverfluchung. Dieser Eid, ebenso wie Duell und Ordal, ist eine Art formales Beweismittel, dessen Ergebnis sogleich klar macht, ob die Behauptung der Parteien wahr ist, bei welchem das Recht liegt, ob der Verdächtige schuldig ist oder nicht, usw. Durch diesen Eid wurde es bewiesen, daß das Opfer von jemand getötet worden war, oder daß das im Verdacht stehende Tier (Objekt) seinen Tod tatsächlich verursacht hatte, dann erklärte der Basileus den „Angeklagten“ für schuldig. Der Urteilsspruch vom Basileus ist nichts anderes als eine formale Bestätigung der durch den Eid des Anklägers bewiesenen Tatsache²³. Das schuldig gesprochene tödliche Objekt wie Eisen und Stein wurde über die Grenze weggeworfen, und der unbekannt Töter wurde vom Basileus zur Verbannung verurteilt²⁴. Man weiß nicht, was mit dem mörderischen Tier in Wirklichkeit war, aber Platon bemerkt, daß es getötet und über die Grenze weggeworfen werden soll²⁵.

Das Verfahren vor dem Gericht an Prytaneion war so sehr primitiv; und aufgrund davon, daß es zusammen mit den Epheten im Amnestiegesetz Solons genannt ist, könnte man vermuten wie folgt: Vor Drakon wurde jeder Mordfall vor Gericht an Prytaneion gebracht, aber nach seiner Gesetzgebung bis zur Übertragung der Gerichtsbarkeit für vorsätzlichen Mord auf den Areopag waren die Epheten für die

²¹ Dem. 23. 76, Schol. Patm. ad loc. (*BCH* 1 (1877) 139), Ps.-Arist. *Ath. Pol.* 57. 4, Poll. 8. 120, Harp. s. v. ἐπὶ Πρυτανείῳ, Paus. 1. 28. 10, vgl. Pl. *Leg.* 873e-874b.

²² Ruschenbusch (1960) 132f.

²³ Vgl. Maschke (1926) 47-50.

²⁴ Aeschin. 3. 244, Schol. Patm. ad Dem. 23. 76, Poll. 8. 120, vgl. Paus. 5. 27. 10, 6. 11. 6.

²⁵ *Leg.* 873e.

Verhandlung zuständig im Falle einer normalen (sowohl vorsätzlichen als auch unvorsätzlichen) Tötung, und das Gericht an Prytaneion war im Falle, daß ein Tier oder ein Objekt jemand's Tod verursacht hatte, oder in so einem Falle wie eines wahllosen Massakers (σφαγαί), wo die Identität jedes einzelnen Töters nicht festzustellen war²⁶. Es läßt sich annehmen, daß der Mordprozeß in alter Zeit vor Drakon folgendermaßen stand, wenn der Töter identifiziert werden konnte: Einer der Hinterbliebenen schwört einen Eid, einer bestimmten Art folgend, und klagt den Töter an. Wenn der Basileus die durch den Eid bewiesene Tatsache bestätigt hat, daß einer der Verwandten des Anklägers vom Angeklagten getötet worden ist, und ihn für schuldig erklärt hat, wird er zur Strafe des Landes verwiesen. Falls jedoch der Angeklagte behauptet, das Opfer nicht mit Absicht getötet zu haben, muß er das durch einen Eid beweisen, und wenn das so bewiesen worden ist, dann wird die Bedingung für die über ihn verhängte Verbannung gestellt, daß ihm erlaubt wird, zurückzukehren, wenn die Verwandten des Getöteten, darunter der Ankläger, ihm verziehen haben.

Ein Beispiel aus *Ilias* deutet an, daß auch die Existenz der verbrecherischen Absicht beim Angeklagten in alten Zeiten durch einen Eid entschieden wurde. In Gesang 23, inmitten vom Kampfwagenrennen, der ersten Disziplin der Gedächtnissportveranstaltung für Patroklos, behindert Antilokhos mit einem schmutzigen Trick das Pferd von Menelaos und überholt ihn. Infolgedessen wird jener Zweiter, dieser Dritter; aber bei der Verleihung der Preise erhebt Menelaos einen Einwand, Unehrllichkeit von Antilokhos tadelnd, dann sagt:

ἄλλ' ἄγετ' Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες
 ἐς μέσον ἀμφοτέροισι δικάσατε, μὴ δ' ἐπ' ἀρωγῇ,
 μὴ ποτέ τις εἴπησιν Ἀχαιῶν χαλκοχιτώνων·
 “Ἀντίλοχον ψεύδεσσι βιησάμενος Μενέλαος
 οἴχεται ἵππον ἄγων, ὅτι οἱ πολὺ χεῖρονες ἦσαν
 ἵπποι, αὐτὸς δὲ κρείσσω ἀρετῇ τε βίη τε.”

²⁶ Carawan (1998) 17 Anm. 28, 50, 100 meint, daß das Gericht an Prytaneion ursprünglich im Falle eines Massenmordes wegen eines Kampfs zwischen Faktionen oder wegen einer Blutfehde für die Verhandlung eines unbekannten Mörders verantwortlich war, aber daß man später gegen allgemeinen unbekanntem Töter und außerdem auch gegen mörderischen Tiere sowie tödlichen Objekte vor diesem Gericht verhandelte.

εἰ δ' ἄγ' ἐγὼν αὐτὸς δικάσω, καὶ μ' οὐ τίνα φημι
 ἄλλον ἐπιπλήξειν Δαναῶν· ἰθεὶα γὰρ ἔσται.
 Ἄντιλοχ', εἰ δ' ἄγε δεῦρο, διοτρεφές, ἧ θέμις ἐστί,
 στὰς ἵππων προπάροιθε καὶ ἄρματος, αὐτὰρ ἰμάσθλην
 χερσὶν ἔχε ῥαδιηνήν, ἧ περ τὸ πρόσθεν ἔλαυνες,
 ἵππων ἀψάμενος γαιήοχον ἐννοσίγαιον
 ὄμνυθι μὴ μὲν ἐκὼν τὸ ἐμὸν δόλω ἄρμα πεδῆσαι. (573-85)

Menelaos ist nahe daran, die Lösung des Streits mit Antilokhos den anderen Königen anzuvertrauen, aber er nimmt die Forderung plötzlich zurück und in eigener Person fällt eine Entscheidung darüber, trotzdem er selbst eine Partei bei diesem Streit ist. Sie lautet darauf, daß Antilokhos bei Poseidon schwören soll, daß er nicht vorsätzlich unrecht gespielt hat. Diese Entscheidung entspricht dem „Beweisurteil“ beim germanischen Recht. Wenn eine der streitenden Parteien einen Eid geschworen hat, der im Urteil festgelegten Art folgend, dann kommt der Prozeß zu einem Beschluß und der Streit geht zu Ende²⁷.

Drakon gründete aufs neue ein Gericht, vor dem die Epheten als Geschworene fungierten, um solches primitive Gerichtsverfahren zu reformieren. Jedoch falls der Töter unbekannt war und falls ein Tier oder ein unbelebtes Objekt jemens Tod verursacht hatte, da es am Gegensatz zwischen den beiden Parteien fehlte, fand die Verhandlung auf der oben erwähnten primitiven Weise vor dem Gericht an Prytaneion statt.

Literaturverzeichnis

- Burkert, W. (1970), 'Buzyge und Palladion: Gewalt und Gericht in altgriechischem Ritual', *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 22, 356-68.
 Carawan, E. (1998), *Rhetoric and the Law of Draco* (Oxford).
 Connor, W. R. (1985), 'The Razing of the House in Greek Society', *TAPA* 115, 79-102.

²⁷ Thür (1996) 61f.

- Gagarin, M. (1981), *Drakon and Early Athenian Homicide Law* (New Haven / London).
- Latte, K. (1931), 'Beiträge zum griechischen Strafrecht II. Die Strafen', *Hermes* 66, 129-58. [zitiert aus: id., *Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer*, hrsg. O. Gigon, W. Buchwald u. W. Kunkel (München 1968), 268-93]
- MacDowell, D. M. (1963), *Athenian Homicide Law in the Age of the Orators* (Manchester).
- Maschke, R. (1926), *Die Willenslehre im griechischen Recht* (Berlin).
- Parker, R. (1983), *Miasma: Pollution and Purification in Early Greek Religion* (Oxford).
- Ruschenbusch, E. (1960), 'ΦΟΝΟΣ: Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates', *Hist.* 9, 129-54.
- Saunders, T. J. (1991), *Plato's Penal Code: Tradition, Controversy, and Reform in Greek Penology* (Oxford).
- Stroud, R. S. (1968), *Drakon's Law on Homicide* (Berkeley / Los Angeles).
- Thür, G. (1996), 'Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law', in L. Foxhall and A. D. E. Lewis (edd.), *Greek Law in its Political Setting: Justification not Justice* (Oxford), 57-72.